

Datenschutzrichtlinie

Stand: 27.10.2026

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Inhaltsverzeichnis

0 – Präambel 3
I – Allgemeine Grundlagen 4
§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO) 5
II – Verarbeitung personenbezogener Daten 6
§ 3 Kategorien personenbezogener Daten 6
§ 4 Zwecke der Datenverarbeitung 7
§ 5 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung 8
§ 6 Rollen und Verantwortlichkeiten 9
§ 7 Kinder und Jugendliche 10
§ 8 Newsletter und Kommunikation 11
§ 9 Veröffentlichung von Daten 11
§ 10 Datenweitergabe 12
III – Aufbewahrung, Datensicherheit und Datenschutzvorfälle 13
§ 11 Speicherdauer & Löschung 13
§ 12 Datensicherheit 14
§ 13 Datenschutzverletzungen 14
IV – Betroffenenrechte und interne Umsetzung 16
§ 14 Rechte der Betroffenen 16
§ 15 Aufsichtsstelle & Beschwerderecht 17
§ 16 Interne Umsetzung & Schulung 17
§ 17 Cookies & Tracking 18
§ 18 Kontaktstellen im ÖFMC 19
V – Schlussbestimmungen 20
§ 19 Inkrafttreten & Überprüfung 20
Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf) 21

0 – Präambel

Der **ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat** (im Folgenden „Verband" oder „ÖFMC") ist der österreichische Sport-Fachverband für Medieval Combat und verantwortlich für die Organisation, Förderung und Weiterentwicklung der von ihm vertretenen Spielformen.

Der Schutz personenbezogener Daten ist dem ÖFMC ein zentrales Anliegen und wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen, transparenten und gesetzeskonformen Verbandsführung.

Diese Datenschutzrichtlinie legt fest, wie personenbezogene Daten innerhalb des ÖFMC verarbeitet, geschützt und aufbewahrt werden, welche Rechte betroffene Personen besitzen und wie die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie einschlägiger weiterer Bestimmungen sichergestellt wird.

Der Datenschutz ist ein zentraler Bestandteil der **Good-Governance- und Compliance-Struktur** des ÖFMC. Er trägt zur Sicherstellung von Transparenz, Fairness, Integrität und Vertrauen sowohl innerhalb des Verbandes als auch im Verhältnis zu Mitgliedern, Athlet:innen, Funktionär:innen, Partnerorganisationen und der Öffentlichkeit bei.

Diese Richtlinie konkretisiert die datenschutzrechtlichen Grundsätze gemäß § 24 der Statuten des ÖFMC und ergänzt die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, Geschäftsstellenordnung, Sport- und Wettkampfordnung sowie der weiteren Verbandsrichtlinien.

I – Allgemeine Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für:

a. alle Organe, Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen des ÖFMC;

b. die Bundesgeschäftsführung, sämtliche Referate und die Stabsstelle Recht & Compliance;

c. Landesverbände, Mitgliedsvereine und beauftragte Veranstalter:innen, soweit diese personenbezogene Daten im Auftrag des ÖFMC oder im Rahmen entsprechend vereinbarter gemeinsamer Verarbeitungstätigkeiten verarbeiten;

d. sämtliche Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten im Rahmen der Verbandsarbeit, insbesondere Mitgliederverwaltung, Sport- und Wettkampfbetrieb, Ranglisten, Kaderverwaltung, Aus- und Fortbildung, Förderungen, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte und Veranstaltungen.

(2) Diese Richtlinie ist von allen Personen einzuhalten, die im Rahmen ihrer Aufgaben oder einer entsprechenden Beauftragung personenbezogene Daten für den ÖFMC verarbeiten.

(3) Die eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Landesverbände, Mitgliedsvereine und Kooperationspartner:innen bleibt unberührt, soweit diese personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken und in eigener Verantwortung verarbeiten.

(4) Diese Richtlinie ist unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten anzuwenden. Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane können sie ausschließlich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ergänzen oder ändern.

§ 2 Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO)

(1) Der ÖFMC verpflichtet sich, personenbezogene Daten nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie Transparenz:** Jede Verarbeitung erfolgt auf einer zulässigen Rechtsgrundlage und in nachvollziehbarer Weise.

2. **Zweckbindung:** Daten werden ausschließlich für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und verarbeitet.

3. **Datenminimierung:** Es werden nur jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.

4. **Richtigkeit:** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Unrichtige Daten werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Verarbeitungszwecks unverzüglich berichtigt oder gelöscht.

5. **Speicherbegrenzung:** Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt, als dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

6. **Integrität und Vertraulichkeit:** Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung oder Zerstörung geschützt.

7. **Rechenschaftspflicht:** Der ÖFMC stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze sicher und dokumentiert diese in angemessenem Umfang.

(2) Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie von Personen, deren Daten im Rahmen von Präventions-, Schutz- oder Beschwerdeverfahren verarbeitet werden.

II – Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 3 Kategorien personenbezogener Daten

(1) Der ÖFMC verarbeitet im Rahmen seiner Aufgaben insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

a. **Stammdaten:** Name, Geburtsdatum, Geschlecht beziehungsweise wettkampfrelevante Kategorie, Vereinszugehörigkeit und Kontaktangaben.

b. **Funktionär:innen- und Vereinsdaten:** Vereinsname, ZVR-Zahl, Vereinsanschrift, Funktion im Verein oder Verband, E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls Website- und Social-Media-Verknüpfungen.

c. **Sportbezogene Daten:** Ranglistenplatzierungen, Turnierergebnisse, Kaderzugehörigkeit, Lizenzen, Qualifikationen, Ausbildungs- und Trainingsnachweise sowie wettkampfrelevante Angaben.

d. **Finanzdaten:** Bankverbindungen, Rechnungsbelege, Förderabrechnungen und Angaben zur Spesenvergütung.

e. **Kommunikationsdaten:** Newsletter-Anmeldungen, Kontaktanfragen, E-Mail-Korrespondenz und sonstige verbandsbezogene Kommunikation.

f. **Verfahrensbezogene Daten:** Personenbezogene Angaben aus Protest- und Disziplinarverfahren sowie aus Beschwerdeverfahren, Präventionsverfahren und Hinweisgeber:innen-Verfahren, soweit deren Verarbeitung rechtlich zulässig und zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich ist.

g. Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO: Insbesondere Gesundheitsdaten, beispielsweise ärztliche Tauglichkeitsnachweise oder Verletzungsinformationen, soweit ihre Verarbeitung erforderlich und rechtlich zulässig ist.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie besonders vertrauliche verfahrensbezogene Informationen dürfen ausschließlich im erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Ihre Zugänglichkeit ist auf ausdrücklich berechtigte Personen zu beschränken.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 10 DSGVO und der anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zulässig.

§ 4 Zwecke der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes sowie weiterer rechtlich zulässiger Zwecke, insbesondere:

a. Mitgliederverwaltung und verbandsinterne Kommunikation;

b. Organisation und Durchführung von Sport- und Wettkampfbetrieb, Ranglisten, Kadern und Veranstaltungen;

c. Durchführung von Aus- und Fortbildungen sowie Verwaltung von Qualifikations- und Ausbildungsnachweisen;

d. Veröffentlichung von sportlichen Ergebnissen, Ranglisten und erforderlichen Vereinsinformationen;

e. Abwicklung von Förderungen, Sponsoring, nationalen und internationalen Kooperationen sowie EU-Projekten;

f. Erfüllung gesetzlicher, steuerlicher, vereinsrechtlicher und förderrechtlicher Verpflichtungen;

g. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Website, Social Media, Newsletter und Presseberichte;

h. Umsetzung von Good Governance, Prävention, Kinder- und Jugendschutz sowie rechtlich zulässiger Melde-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Spielform Buhurt erfolgt ab dem 01.01.2027 im Rahmen der dem ÖFMC weiterhin zukommenden Aufgaben, insbesondere der nationalen Ranglistenführung, gemeinsam vereinbarter Qualifikations- und Auswahlverfahren, der Aus- und Fortbildung sowie der vertraglich geregelten Zusammenarbeit mit Buhurt Austria.

(3) Davon unberührt bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten, die datenschutzrechtlich zulässige Dokumentation und Archivierung früherer Verbandstätigkeiten sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(4) Eine Verarbeitung zu anderen, mit den ursprünglichen Zwecken nicht vereinbaren Zwecken ist nur zulässig, wenn hierfür eine entsprechende datenschutzrechtliche Grundlage besteht.

§ 5 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt jeweils auf Grundlage mindestens einer der folgenden Voraussetzungen:

a. **Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO – Einwilligung:** Insbesondere bei freiwilligen Newsletter-Anmeldungen sowie bei Foto- und Videoveröffentlichungen, soweit diese auf einer Einwilligung beruhen.

b. **Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragserfüllung:** Soweit die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist.

c. **Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO – Rechtliche Verpflichtung:** Insbesondere zur Erfüllung steuerlicher, buchhalterischer und sonstiger gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

d. **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – Berechtigtes Interesse:** Insbesondere zur ordnungsgemäßen Verbandsorganisation, Dokumentation des Sportbetriebs und Veröffentlichung sportüblicher Ergebnisse, soweit nicht überwiegende Interessen oder Grundrechte der betroffenen Personen entgegenstehen.

e. **Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO – Schutz lebenswichtiger Interessen:** Soweit eine Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, setzt zusätzlich eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verarbeitungsverbot gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO voraus.

Hierzu zählen insbesondere:

a. die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO;
b. der Schutz lebenswichtiger Interessen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen;
c. die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO, soweit im jeweiligen Fall erforderlich.

(3) Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu sportmedizinischen Zwecken gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO ist nur zulässig, wenn sämtliche hierfür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anforderungen an die berufliche Geheimhaltung gemäß Art. 9 Abs. 3 DSGVO, erfüllt sind.

(4) Die jeweils einschlägige Rechtsgrundlage ist anhand des konkreten Verarbeitungszwecks festzulegen und im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren.

(5) Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

§ 6 Rollen und Verantwortlichkeiten

(1) **Datenschutzrechtlich Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO** ist der ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat als juristische Person.

(2) Das **Präsidium** trägt gemäß § 24 Abs. 5 der Statuten die Verantwortung für die organisatorische Umsetzung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen innerhalb des Verbandes.

(3) Die **Geschäftsstelle** ist für die operative Umsetzung der Datenschutzmaßnahmen in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen zuständig. Die Bundesgeschäftsführung stellt die Koordination der datenschutzkonformen Verwaltungsabläufe innerhalb der Geschäftsstelle sicher.

(4) Die **Stabsstelle Recht & Compliance** nimmt gemäß der Geschäftsstellenordnung bereichsübergreifende Beratungs-, Koordinations- und Kontrollfunktionen im Bereich Datenschutz wahr. Sie unterstützt das Präsidium und die Geschäftsstelle bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und fungiert als interne Ansprechstelle für Datenschutzfragen und betroffene Personen.

Die Stabsstelle ist in ihrer fachlichen Aufgabenwahrnehmung unmittelbar dem Präsidium zugeordnet. Ihre administrative Einbindung und Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsführung richten sich nach der Geschäftsstellenordnung.

(5) Externe Auftragsverarbeiter:innen, insbesondere IT-Dienstleister:innen, Webhoster, Newsletter-Dienste und Cloud-Dienstleister:innen, dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen eingesetzt werden.

Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, ist vor Beginn der Verarbeitung eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

(6) Bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten durch eine geeignete Vereinbarung festzulegen.

(7) Die Einrichtung eines eigenen Datenschutzbeauftragten beziehungsweise einer eigenen Datenschutzbeauftragten erfolgt, soweit gesetzlich erforderlich oder vom zuständigen Verbandsorgan beschlossen. Die Funktion der Stabsstelle Recht & Compliance begründet für sich allein keine formelle Bestellung gemäß Art. 37 DSGVO.

§ 7 Kinder und Jugendliche

(1) Da der ÖFMC Kinder- und Jugendprojekte sowie entsprechende Trainings- und Wettkampfangebote fördert beziehungsweise organisiert, gelten besondere Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

a. die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich auf einer geeigneten Rechtsgrundlage und unter Berücksichtigung des Alters und der Einsichtsfähigkeit der betroffenen Personen;

b. die Einholung erforderlicher Einwilligungen durch die Erziehungsberechtigten beziehungsweise durch die hierzu rechtlich befugten minderjährigen Personen;

c. besondere Zurückhaltung bei der Veröffentlichung von Fotos, Videos und personenbezogenen Informationen Minderjähriger;

d. die bevorzugte Verwendung anonymisierter oder auf das erforderliche Ausmaß beschränkter Angaben, soweit dies mit dem jeweiligen Verarbeitungszweck vereinbar ist;

e. die Schulung und Sensibilisierung von Trainer:innen, Betreuer:innen und Funktionär:innen im Umgang mit personenbezogenen Daten Minderjähriger.

(3) Bei direkt an Kinder gerichteten Diensten der Informationsgesellschaft ist insbesondere die Altersgrenze gemäß § 4 Abs. 4 DSG zu beachten. Diese Bestimmung ersetzt keine einzelfallbezogene Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit bei anderen Verarbeitungsvorgängen.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Schutz-, Präventions- oder Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes des ÖFMC sowie der jeweils geltenden weiteren Präventions-, Schutz- und Verfahrensregelungen zu beachten.

(5) Personenbezogene Daten Minderjähriger aus derartigen Verfahren dürfen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, deren Einbindung zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 8 Newsletter und Kommunikation

(1) Der ÖFMC kann für den Versand von Newslettern und anderen Kommunikationsangeboten externe Dienstleister:innen einsetzen.

(2) Die Anmeldung zu einem freiwilligen Newsletter erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Einwilligung. Die Anmeldung und die Erteilung der Einwilligung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3) Für neue Newsletter-Anmeldungen ist nach Möglichkeit ein Double-Opt-In-Verfahren einzusetzen. Jedenfalls muss eine rechtmäßige und nachweisbare Einwilligung vorliegen, soweit der Versand eine solche voraussetzt.

(4) Jeder Newsletter enthält eine einfach zugängliche Abmeldemöglichkeit.

(5) Einwilligungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf gilt für die Zukunft; die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

(6) Die für die Mitgliederverwaltung, die Erfüllung von Verbandsaufgaben oder die Durchführung vertraglicher Verpflichtungen erforderliche Kommunikation ist von freiwilligen werblichen Kommunikationsangeboten zu unterscheiden.

(7) Die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 174 TKG 2021. Insbesondere sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einwilligung und gegebenenfalls zulässige Ausnahmen zu beachten.

§ 9 Veröffentlichung von Daten

(1) Der ÖFMC veröffentlicht personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen rechtlich zulässiger Zwecke und unter Beachtung der Grundsätze der Datenminimierung und Verhältnismäßigkeit.

(2) **Vereinsdaten:** Vereinsname, ZVR-Zahl, Vereinssitz, Kontaktadressen sowie Verknüpfungen zu Vereinswebsites oder Social-Media-Auftritten können im Sinne der Transparenz und Mitgliederinformation veröffentlicht werden. Soweit diese Angaben personenbezogene Daten natürlicher Personen enthalten, ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich.

(3) **Ranglisten und Kaderlisten:** Namen, Vereinszugehörigkeit, sportliche Kategorien, Platzierungen und Wettkampfergebnisse können veröffentlicht werden, soweit dies für die transparente Durchführung und Dokumentation des Sportbetriebs erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.

(4) **Fotos und Videos:** Veröffentlichungen erfolgen auf Grundlage einer entsprechenden Einwilligung oder einer anderen geeigneten Rechtsgrundlage. Bei der Berichterstattung über öffentliche Sportveranstaltungen können berechtigte Interessen des Verbandes berücksichtigt werden, soweit keine überwiegenden Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Bei Kindern und Jugendlichen ist besondere Zurückhaltung geboten; erforderliche Einwilligungen sind vor der Veröffentlichung einzuholen.

(5) **Disziplinar-, Verletzungs- und Schutzfälle:** Personenbezogene Informationen aus derartigen Verfahren werden grundsätzlich nicht öffentlich gemacht. Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich, soweit sie rechtlich zulässig und für einen konkret festgelegten Zweck erforderlich sind. Nach Möglichkeit sind anonymisierte oder aggregierte Darstellungen zu verwenden.

(6) Einwilligungen zur Veröffentlichung personenbezogener Daten können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Darüber hinaus bleiben die gesetzlichen Rechte auf Widerspruch, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung unberührt.

Anliegen können an die Datenschutzkontaktstelle des Verbandes gemäß § 18 gerichtet werden.

§ 10 Datenweitergabe

(1) Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich, soweit hierfür eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht und die Weitergabe für den jeweiligen Zweck erforderlich ist.

(2) Eine Weitergabe kann insbesondere erfolgen:

a. an nationale und internationale Sportorganisationen sowie zuständige Dach- und Fachverbände;

b. an Sport Austria, öffentliche Förderstellen und zuständige Behörden;

c. an Kooperationspartner:innen im Rahmen nationaler und internationaler Projekte, insbesondere von EU-Projekten;

d. an Auftragsverarbeiter:innen, insbesondere IT-Dienstleister:innen, Webhoster und sonstige technische Dienstleister:innen;

e. an zuständige Stellen im Rahmen gesetzlich zulässiger Sport-, Disziplinar-, Präventions- und Schutzverfahren.

(3) Die Zusammenarbeit mit **Buhurt Austria (BA)** als eigenständiger Organisation richtet sich nach den jeweils wirksamen Kooperationsvereinbarungen.

Personenbezogene Daten dürfen an Buhurt Austria oder von dieser an den ÖFMC nur übermittelt werden, soweit dies für die vertraglich geregelten Aufgaben erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die datenschutzrechtlichen Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Organisationen sind entsprechend der tatsächlichen Verarbeitung festzulegen.

(4) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger:innen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten.

(5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte für deren eigenständige Werbezwecke erfolgt nicht.

III – Aufbewahrung, Datensicherheit und Datenschutzvorfälle

§ 11 Speicherdauer & Löschung

(1) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

(2) Dabei gelten insbesondere folgende Grundsätze:

a. **Mitgliedsdaten:** Speicherung während der Mitgliedschaft sowie darüber hinaus, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, zur Abwicklung offener Angelegenheiten oder zur Wahrung berechtigter Rechtsansprüche erforderlich ist. Für steuerlich oder buchhalterisch relevante Unterlagen gelten die entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

b. **Finanzdaten:** Aufbewahrung grundsätzlich sieben Jahre gemäß den einschlägigen steuer- und buchhaltungsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall längere gesetzliche Fristen gelten.

c. **Turnier-, Ranglisten- und Kaderdaten:** Speicherung und Archivierung, soweit dies für die dauerhafte sporthistorische Dokumentation, Ranglistenführung oder Nachvollziehbarkeit sportlicher Leistungen erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Nicht mehr erforderliche Begleitdaten sind zu löschen oder zu anonymisieren.

d. **Newsletterdaten:** Speicherung bis zur Abmeldung beziehungsweise zum Widerruf der Einwilligung, vorbehaltlich erforderlicher Nachweise über erteilte und widerrufene Einwilligungen.

e. **Gesundheitsdaten:** Speicherung ausschließlich so lange, wie dies für den jeweiligen rechtlich zulässigen Zweck erforderlich ist. Anschließend sind die Daten zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder sonstigen rechtlichen Gründe entgegenstehen.

f. **Verfahrensbezogene Daten:** Speicherung nur so lange, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung, Dokumentation oder rechtliche Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Verfahrens sowie zur Wahrung berechtigter Rechtsansprüche erforderlich ist.

(3) Nach Ablauf der maßgeblichen Aufbewahrungsfristen werden personenbezogene Daten gelöscht oder in einer Form anonymisiert, die eine Identifizierung der betroffenen Personen nicht mehr ermöglicht.

(4) Die jeweils maßgeblichen Speicher- und Löschfristen beziehungsweise die Kriterien zu ihrer Festlegung sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten oder in ergänzenden internen Dokumentationen festzuhalten.

§ 12 Datensicherheit

(1) Der ÖFMC setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO ein, um ein dem jeweiligen Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

a. rollenbezogene Zugriffsberechtigungen und Beschränkung auf das jeweils erforderliche Ausmaß;

b. verschlüsselte Datenübertragung und angemessener Schutz gespeicherter Daten;

c. sichere Passwörter und, soweit technisch möglich und angemessen, Zwei-Faktor-Authentifizierung;

d. regelmäßige Datensicherungen und geeignete Wiederherstellungsverfahren;

e. die Verpflichtung sämtlicher berechtigter Personen zur Vertraulichkeit und Wahrung des Datengeheimnisses;

f. die unverzügliche Anpassung oder Entziehung von Zugriffsberechtigungen bei Änderungen oder Beendigung einer Funktion.

(3) Bei der Verarbeitung besonders schutzwürdiger Informationen, insbesondere von Gesundheitsdaten sowie Daten aus Präventions-, Schutz- oder Beschwerdeverfahren, sind erhöhte Sicherheitsanforderungen und entsprechend eingeschränkte Zugriffsrechte vorzusehen.

(4) Die Stabsstelle Recht & Compliance unterstützt die zuständigen Stellen bei der Bewertung und Weiterentwicklung der datenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen.

§ 13 Datenschutzverletzungen

(1) Jede tatsächliche oder vermutete Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist unverzüglich der Stabsstelle Recht & Compliance beziehungsweise der zuständigen internen Datenschutzkontaktstelle zu melden.

(2) Die zuständigen Stellen veranlassen eine angemessene Prüfung des Vorfalls, insbesondere hinsichtlich:

a. Art und Umfang der betroffenen personenbezogenen Daten;

b. möglicher Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;

c. erforderlicher Maßnahmen zur Eindämmung und Behebung der Datenschutzverletzung;

d. gesetzlicher Melde- und Benachrichtigungspflichten.

(3) Besteht voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, ist die Datenschutzverletzung gemäß Art. 33 DSGVO unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden an die Österreichische Datenschutzbehörde zu melden.

(4) Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen, sind diese gemäß Art. 34 DSGVO unverzüglich zu benachrichtigen, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift.

(5) Sämtliche Datenschutzverletzungen sind unabhängig von einer allfälligen Meldepflicht angemessen zu dokumentieren.

(6) Das Präsidium ist über wesentliche Datenschutzverletzungen und die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

(7) Ist die Stabsstelle Recht & Compliance selbst von einer Datenschutzverletzung betroffen oder besteht ein möglicher Interessenkonflikt, ist die Meldung an eine nicht betroffene, hierfür zuständige Stelle des Verbandes oder an eine dafür vorgesehene unabhängige externe Ansprechstelle zu richten. Die fristgerechte Prüfung und Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten bleibt hiervon unberührt.

IV – Betroffenenrechte und interne Umsetzung

§ 14 Rechte der Betroffenen

(1) Jede betroffene Person kann nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte geltend machen:

a. Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO;

b. Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO;

c. Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO;

d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO;

e. Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO;

f. Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO;

g. Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO;

h. gegebenenfalls Rechte im Zusammenhang mit automatisierten Entscheidungen gemäß Art. 22 DSGVO.

(2) Anträge zur Ausübung dieser Rechte können an die Datenschutzkontaktstelle des ÖFMC gemäß § 18 gerichtet werden.

(3) Der Verband behandelt entsprechende Anträge innerhalb der gesetzlichen Fristen, grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang. Eine Verlängerung ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 3 DSGVO zulässig.

(4) Zur Verhinderung unberechtigter Datenoffenlegungen kann eine angemessene Prüfung der Identität der antragstellenden Person erfolgen.

(5) Die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO werden durch geeignete Datenschutzinformationen erfüllt. Diese Richtlinie ergänzt solche Informationen, ersetzt sie jedoch nicht.

§ 15 Aufsichtsstelle & Beschwerderecht

(1) Zuständige nationale Aufsichtsbehörde ist die:

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40–42
1030 Wien
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

(2) Betroffene Personen haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

(3) Die Möglichkeit, zunächst die Datenschutzkontaktstelle des ÖFMC anzurufen, bleibt davon unberührt.

§ 16 Interne Umsetzung & Schulung

(1) Alle Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen des ÖFMC sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dieser Richtlinie verpflichtet.

(2) Zusätzlich sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums sowie Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle verpflichtet, bei Amts- beziehungsweise Dienstantritt eine Verschwiegenheitsvereinbarung (NDA) des ÖFMC zu unterzeichnen.

Diese regelt insbesondere den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, Verbandsunterlagen, Zugangsberechtigungen sowie sonstigen vertraulichen Informationen und gilt nach Maßgabe ihrer Bestimmungen auch über die Dauer der aktiven Tätigkeit hinaus.

(3) Verstöße gegen die Verschwiegenheitsvereinbarung oder gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen können nach Maßgabe der geltenden Statuten, der Disziplinarordnung und der gesetzlichen Bestimmungen disziplinarische, zivilrechtliche oder strafrechtliche Folgen haben.

(4) Der ÖFMC führt nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Datenschutz durch und stellt geeignete Informationsmaterialien bereit.

(5) Die Stabsstelle Recht & Compliance überprüft mindestens einmal jährlich die Umsetzung dieser Richtlinie und berücksichtigt wesentliche Ergebnisse im internen Governance- und Integritätsbericht gemäß der Geschäftsstellenordnung.

(6) Der Verband führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO und stellt dessen angemessene Aktualisierung sicher.

(7) Personenbezogene Daten aus Präventions-, Schutz-, Hinweisgeber:innen- und Disziplinarverfahren sind besonders vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe erfolgt

ausschließlich an zuständige Personen und Stellen, soweit sie für die rechtmäßige Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.

Die Regelungen der einschlägigen Schutzkonzepte, der Whistleblowing-Richtlinie und der Disziplinarordnung bleiben unberührt.

§ 17 Cookies & Tracking

(1) Der ÖFMC verfolgt den Grundsatz der datensparsamen Gestaltung seiner digitalen Angebote.

(2) Die Verbandswebsite soll grundsätzlich ohne technisch nicht notwendige Cookies und Tracking-Tools betrieben werden. Die tatsächlich eingesetzten Technologien sind regelmäßig zu überprüfen und in der öffentlich zugänglichen Datenschutzerklärung zutreffend darzustellen.

(3) Sollten künftig technisch nicht notwendige Cookies, Analyse-Tools oder vergleichbare Technologien eingesetzt werden, sind die datenschutzrechtlichen und telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 165 Abs. 3 TKG 2021, einzuhalten.

(4) Soweit hierfür eine Einwilligung erforderlich ist, darf der entsprechende Einsatz erst nach deren wirksamer Erteilung erfolgen. Ein geeignetes Einwilligungsverfahren ist bereitzustellen.

(5) Sofern ausschließlich technisch notwendige Technologien eingesetzt werden, besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Cookie-Einwilligungsbanners.

§ 18 Kontaktstellen im ÖFMC

(1) Für datenschutzrechtliche Anliegen stehen innerhalb des Verbandes folgende Stellen zur Verfügung:

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO:

ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat
ZVR 1515398726
Präsidium
E-Mail: office@medievalcombat.at
Website: www.medievalcombat.at

Operative Umsetzung und Datenschutzanfragen:

Geschäftsstelle des ÖFMC
KLG Neugebäude Schloss Parz. 4
1110 Wien
E-Mail: datenschutz@medievalcombat.at

Kontrolle und Beratung:

Stabsstelle Recht & Compliance
E-Mail: recht@medievalcombat.at

(2) Die genannten E-Mail-Adressen unter der Domain medievalcombat.at sind für die Verwendung nach erfolgter technischer Umstellung vorgesehen. Bis zu deren Inbetriebnahme gelten die entsprechend bekanntgegebenen Kontaktadressen des Verbandes.

(3) Die interne Bearbeitung und Weiterleitung von Datenschutzanliegen erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit und entsprechend der Geschäftsstellenordnung.

V – Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten & Überprüfung

(1) Diese Datenschutzrichtlinie tritt nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung durch das Präsidium frühestens mit **01.01.2027** in Kraft, sofern die Statuten des ÖFMC in der Fassung V7 zu diesem Zeitpunkt vereinsrechtlich wirksam sind. Treten diese erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, wird auch diese Richtlinie frühestens mit deren Wirksamwerden anwendbar.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die bisherige Datenschutzrichtlinie der ARMORED COMBAT AUSTRIA (Version 1 vom 10.10.2025) ersetzt.

(3) Die Richtlinie wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen bei wesentlichen rechtlichen oder organisatorischen Änderungen überprüft.

(4) Änderungen dieser Richtlinie erfolgen durch Beschluss des Präsidiums unter Beachtung der jeweils geltenden Statuten und gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die jeweils gültige Fassung ist den zuständigen Organen, Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen sowie den Mitgliedsvereinen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

Version	Datum	Beschlussorgan	Art der Änderung	Verantwortlich	Kurzbeschreibung
V1	10.10.2025	Präsidium	Erstfassung	Geschäftsstelle	Endfassung – Grundlage für künftige Revisionen
V2	Stand: 27.10.2026 Beschluss: 18.11.2026	Präsidium	Anpassung an ÖFMC, Organisationsstruktur und Datenschutzpräzisierungen	Geschäftsstelle	Anpassung an die Statuten und Ordnungen des ÖFMC; Neustrukturierung in fünf Abschnitte; Aktualisierung der Zuständigkeiten, Datenschutzstandards und Kontaktstellen; Berücksichtigung der Buhurt-Ausgliederung.

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die vom Präsidium beschlossene und veröffentlichte Fassung dieser Richtlinie.